



# **Fachbereichsstatut Postdienste, Speditionen und Logistik Fachbereich 10**

Verabschiedet am 22./23. Oktober 2000  
in der Mitgliederversammlung der Go-ver.di  
in Magdeburg

Geändert:

jeweils durch Beschluss des Gewerkschaftsrats  
am 21./22. Mai 2003 Beschluss-Nr. GR 153  
am 07./08. März 2007 Beschluss-Nr. GR 560  
am 14. – 16. März 2012 Beschluss-Nr. GR 975



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>4</b>
3.1	Tarifpolitik	4
3.2	Beamtenpolitik	4
3.3	Betriebs-, Unternehmens- und Branchenpolitik	4
3.4	Berufspolitik	5
3.5	Frauen- und Gleichstellungspolitik	5
3.6	Betriebliche Gewerkschaftsarbeit	5
<b>4.</b>	<b>Organisatorische Gliederung</b>	<b>5</b>
4.1	Fachgruppen	5
4.1.1	Fachgruppenarbeit	6
4.2	Organisation des Fachbereichs	6
4.3	Betriebsgruppen und Ortsvereine	6
4.3.1	Räumliche Gliederung	6
4.3.2	Aufgaben	7
4.3.3	Betriebsgruppen- und Ortsvereinsversammlungen	7
4.3.4	Betriebsgruppen- und Ortsvereinsvorstände	7
4.4	Bezirksfachbereich	7
4.4.1	Räumliche Gliederung	7
4.4.2	Aufgaben	7
4.4.3	Bezirksfachbereichskonferenz bzw. –versammlung	8
4.4.4	Bezirksfachbereichsvorstand	9
4.5	Landesbezirksfachbereich	9
4.5.1	Räumliche Gliederung	9
4.5.2	Aufgaben	9
4.5.3	Landesbezirksfachbereichskonferenz	9
4.5.4	Landesbezirksfachbereichsvorstand	10
4.6	Bundesfachbereich	10
4.6.1	Aufgaben	10
4.6.2	Bundesfachbereichskonferenz	11
4.6.3	Bundesfachbereichsvorstand	12
4.7	Gruppenvertretung	12
4.7.1	Jugend	12
4.7.2	Seniorinnen/Senioren	12
4.7.3	Gruppenvertretungen nach Punkt H. der ver.di Satzung	12
<b>5.</b>	<b>Budgetierung</b>	<b>13</b>
5.1	Personalbudget	13
5.2	Sachmittelbudget	13
<b>6.</b>	<b>Personal</b>	<b>13</b>
	Anlage 1	14
	Anlage 2	23

## 1. Grundsätze

Die Aufgabe der Fachbereiche von ver.di ist es, den differenzierten Bedürfnissen der Mitglieder in den entsprechenden Branchen gerecht zu werden. Die hohe Fachlichkeit in der Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung und in der Tarifarbeit sichert die Nähe zum einzelnen Mitglied.

Die Fachbereiche legen im Rahmen der ver.di Satzung ihre innere Struktur selbst fest und organisieren ihre Arbeit in diesem Rahmen selbst. Sie entwickeln dafür in Abstimmung mit der Gesamtorganisation Fachbereichsstatuten, die der Zustimmung des Gewerkschaftsrats bedürfen.

Der Fachbereich führt die Bezeichnung Postdienste, Speditionen und Logistik.

Der Fachbereich Postdienste, Speditionen und Logistik hat zwei Fachgruppen gebildet

- Fachgruppe Postdienste
- Fachgruppe Speditionen, Logistik und KEP\*  
(\*Kurier-, Express- und Paketdienstbranche)

Zwischen dem Fachbereich Postdienste, Speditionen und Logistik und anderen Fachbereichen gibt es Überschneidungen und Schnittstellen in der fachlichen Betreuungsarbeit. Zur effektiven Interessenvertretung der Mitglieder müssen diese anlassbezogen und einvernehmlich mit dem jeweiligen Fachbereich geregelt werden. Dazu können Arbeitskreise oder Koordinierungsgremien eingerichtet werden.

## 2. Geltungsbereich

Der Fachbereich Postdienste, Speditionen und Logistik nimmt die Organisation, Betreuung und Vertretung der Mitglieder aus seinem Organisationsbereich war.

Zum Fachbereich gehören alle ArbeitnehmerInnen, einschließlich Beamten und beurlaubten Beamten, arbeitnehmerähnliche Beschäftigte und andere Personen in freien Berufen, Auszubildende, UmschülerInnen, Studierende, Arbeitslose sowie Pensionäre, Rentner/innen, die in den nachfolgenden Bereichen tätig sind bzw. dort ihren beruflichen Hintergrund haben.

Zum Fachbereich gehören Konzerne, Betriebe und/oder Unternehmen aus den Bereichen:

- A. Postdienste (einschließlich Bundesanstalt für Post und Telekommunikation);
- B. Speditionen, einschließlich sonstiger Verkehrsvermittlung, Frachtvermittlung und Zollspedition;
- C. Güterbeförderung im Straßenverkehr;
- D. Kurier-, Express- und Paketdienste;
- E. Frachtumschlag und Lagerei;
- F. Logistik

Die genaue Zuordnung regelt das ver.di Zuordnungshandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **3. Aufgaben**

Der Fachbereich nimmt die Aufgaben der fachbezogenen Mitglieder- und betriebsnahen Interessenvertretung gemäß § 46 der Satzung wahr. Dazu gehören insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Aufgaben.

Die Aufgaben werden von den jeweils zuständigen Gliederungen des Fachbereichs im Rahmen der Bestimmungen dieser Statuten und in Abstimmung mit der Gesamtorganisation wahrgenommen.

#### **3.1 Tarifpolitik**

Die Grundsätze der Tarifarbeit im Fachbereich werden durch den Bundesfachbereichsvorstand auf der Grundlage der Satzung, der verbindlichen tarifpolitischen Grundsätze der Gesamtorganisation, der Richtlinie zur Tarifarbeit des Gewerkschaftsrats und der Beschlüsse der Bundesfachbereichskonferenz festgelegt. Hierzu beschließt der Bundesfachbereichsvorstand Grundsätze zur Organisation und Meinungsbildung in der Tarifpolitik im Fachbereich, Festlegungen zur Bildung der Tarifkommissionen und ihrer Personalisierung sowie tarifpolitische Grundsätze zu tarifpolitischen Themenstellungen.

Für jeden Tarifbereich werden entsprechend den räumlichen und fachlichen Geltungsbereichen Tarifkommissionen gewählt. Sie bestehen aus Mitgliedern, die zum jeweiligen Tarifbereich gehören. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der Organe gewählt.

Im Fachbereich werden auf Bundesebene folgende Tarifkommissionen gebildet:

- a) Unternehmens-Tarifkommissionen für Firmentarifverträge mit bundesweitem oder landesbezirksübergreifendem Geltungsbereich,
- b) Konzern-Tarifkommissionen entsprechend der Tarifrichtlinie für Unternehmen eines Konzerns, in denen das Ziel verfolgt wird, einheitliche Tarifstrukturen zu verwirklichen,
- c) Verbands-Tarifkommissionen für Tarifverträge mit einem Arbeitgeberverband mit bundesweitem oder landesbezirksübergreifendem Geltungsbereich.

Die Tarifkommissionen werden durch GewerkschaftsekretäreInnen des Fachbereichs beraten und begleitet. Ihnen obliegt die Verhandlungsführung.

Der Fachbereich mit den Fachgruppen nimmt im Rahmen dieser verbindlichen Grundsätze seine tarifpolitischen Aufgaben auf den jeweiligen Ebenen wahr.

#### **3.2 Beamtenpolitik**

Zur Wahrung der spezifischen Interessen der Beamtinnen und Beamten im Fachbereich, die sich aus dem Bundesbeamtengesetz und aus den Regelungen des Postpersonalrechtsgesetzes ergeben, wird die Beamtenpolitik im Rahmen der Richtlinie für Beamtinnen und Beamte des Gewerkschaftsrates fachbereichsbezogen ausgestaltet.

#### **3.3 Betriebs-, Unternehmens- und Branchenpolitik**

Die Grundsätze der Betriebs-, Unternehmens- und Branchenpolitik sowie der fachbereichsspezifischen Regulierungspolitik werden vom Bundesfachbereichsvorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesfachbereichskonferenz bestimmt.

Die Fachgruppen gestalten im Rahmen dieser Grundsätze ihre Betriebs- und Unternehmenspolitik auf den jeweiligen Ebenen.

### **3.4 Berufspolitik**

Der Fachbereich gestaltet in Zusammenarbeit mit der Gesamtorganisation die fachbereichsbezogene berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik. Er vertritt die berufspolitischen Interessen der Mitglieder des Fachbereiches gegenüber berufspolitischen und berufsfachlichen Gremien.

### **3.5 Frauen- und Gleichstellungspolitik**

Die Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und gleicher Rechte für Frauen und Männer in allen Lebensbereichen, wie Betrieb, Wirtschaft und Gesellschaft, ist ein wichtiges Politikfeld des Fachbereichs.

Zur Umsetzung der Frauen- und Gleichstellungspolitik im Fachbereich sind verbindliche Strukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik mit geregelten Rechten einzurichten. Über deren Arbeitsformen entscheiden die Frauen im Fachbereich selbst. Das Nähere zur Frauen- und Gleichstellungspolitik regelt eine vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesfrauenrates erlassene Richtlinie.

Zur Durchführung der Frauen- und Gleichstellungspolitik werden, im Rahmen der jeweiligen Unterbudgets des Fachbereiches, angemessene Haushaltsmittel bereitgestellt.

### **3.6 Betriebliche Gewerkschaftsarbeit**

Die betriebliche Gewerkschaftsarbeit bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Interessensvertretung der Mitglieder des Fachbereichs.

Die Betreuung von Konzernen, Betrieben und Unternehmen erfolgt in einem mit den Landesbezirkfachbereichen abgestimmten Betreuungskonzept. In diesem Betreuungskonzept sind Aufgaben und Standards für die Betreuung sowie Informationsverfahren verbindlich festzulegen. Entsprechend dazu gilt die Anlage 1 zu den FB Statuten.

Die Betreuung von Konzernen sowie von Unternehmen, die über eine größere Fläche verteilt sind, erfolgt durch Betreuungsteams, die in der Regel vom Bundesfachbereichsvorstand koordiniert werden.

## **4. Organisatorische Gliederung**

### **4.1 Fachgruppen**

Der Fachbereich bildet zwei Fachgruppen.

- Postdienste
- Speditionen, Logistik und KEP

Die Bundesfachgruppe Postdienste bildet mit der Bundesfachgruppe Bankgewerbe des Fachbereichs 1 einen gemeinsamen Bundesfachgruppenausschuss Postbank-Konzern. Einzelheiten werden in Anlage 2 geregelt. Diese Anlage ist Bestandteil des Fachbereichsstatuts.

### **4.1.1 Fachgruppenarbeit**

Alle berufstätigen Mitglieder des Fachbereichs werden gemäß ihrer Betriebszugehörigkeit einer Fachgruppe zugeordnet. Die Fachgruppen setzen innerhalb der Fachbereichspolitik fachgruppenspezifische Schwerpunkte.

### **4.2 Organisation des Fachbereichs**

Der Fachbereich bildet gemäß § 48 der Satzung jeweils:

- a) Bezirksfachbereichskonferenzen bzw. -versammlungen und Bezirksfachbereichsvorstände;
- b) Landesbezirksfachbereichskonferenzen und Landesbezirksfachbereichsvorstände;
- c) Bundesfachbereichskonferenz und Bundesfachbereichsvorstand

Darüber hinaus können gebildet bzw. gewählt werden:

- a) Betriebsgruppenversammlungen (betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleuteversammlungen) und Betriebsgruppenvorstände (betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleutenvorstände);
- b) örtliche Fachbereichsversammlungen (Ortsvereinsversammlungen) und örtliche Fachbereichsvorstände (Ortsvereinsvorstände);
- c) Fach- und Berufsgruppen;
- d) Vertrauensleute

Die wesentlichen Aufgaben der Organe des Fachbereichs ergeben sich aus der Anlage 1.

### **4.3 Betriebsgruppen und Ortsvereine**

#### **4.3.1 Räumliche Gliederung**

Mitglieder in Betrieben können eine Betriebsgruppe bilden. Mitglieder, die keiner Betriebsgruppe angehören, können entsprechend ihrer Region einen Ortsverein im Fachbereich bilden. Die aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Mitglieder können eine Betriebsgruppe Senioren bilden.

Über die Bildung der jeweiligen Gliederungen und den Zuschnitt der Ortsvereine entscheidet der Bezirksfachbereichsvorstand in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand.

Unter besonderen betrieblichen Voraussetzungen können, auf Initiative der Mitglieder, Betriebsgruppen im Fachbereich bezirksübergreifend und landesbezirksübergreifend gebildet werden. In diesem Fall gelten die Aufgabenbeschreibung und die Budgetzuweisungsregeln wie für Betriebsgruppen im Bezirk. Die Bildung, Einbindung und Betreuung dieser Betriebsgruppen erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landesbezirksfachbereichsvorstand bzw. dem Bundesfachbereichsvorstand.

Betriebsgruppen können zur Sicherstellung einer einheitlichen betrieblichen Gewerkschaftsarbeit gemeinsame Arbeitsausschüsse bilden. Die Details sind in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landesbezirksfachbereichsvorstand bzw. dem Bundesfachbereichsvorstand festzulegen.

### **4.3.2 Aufgaben**

Die wesentlichen Aufgaben der Betriebsgruppen und Ortsvereine ergeben sich aus dem §§ 50 und 51 der Satzung und den Regelungen der Richtlinie zur Betriebs- und Vertrauensleutearbeit, sowie der Anlage 1.

### **4.3.3 Betriebsgruppen- und Ortsvereinsversammlungen**

Die Betriebsgruppen- und Ortsvereinsversammlungen sind grundsätzlich als Vollversammlungen aller Mitglieder der jeweiligen Einheit durchzuführen.

Die Betriebsgruppen- und Ortsvereinsversammlungen haben folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Betriebsgruppen- bzw. Ortsvereinsvorstandes;
- Wahl ihrer Delegierten zur Bezirkskonferenz und zur Bezirksfachbereichskonferenz;
- Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts des Betriebsgruppen- bzw. Ortsvereinsvorstandes;
- Entlastung des Betriebsgruppen- bzw. Ortsvereinsvorstandes;
- Entscheidung über Aufträge an den Betriebsgruppen- bzw. Ortsvereinsvorstand im Fachbereich sowie Anträge an die Ortsvereinsversammlung und den Ortsvereinsvorstand der Ebene, die Bezirksfachgruppenkonferenz, den Bezirksfachgruppenvorstand, die Bezirksfachbereichskonferenz, den Bezirksfachbereichsvorstand, die Bezirkskonferenz, den Bezirksvorstand;
- Die Betriebsgruppen- und Ortsvereinsversammlungen finden mindestens jeweils vor der Bezirksfachgruppenkonferenz bzw. Bezirksfachbereichskonferenz statt.

### **4.3.4 Betriebsgruppen- und Ortsvereinsvorstände**

Die Betriebsgruppen- und Ortsvereinsvorstände werden von den jeweiligen Versammlungen gewählt. Die Vorstände bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Betriebsgruppen- bzw. Ortsvereinsvorstände nehmen die auf den Betrieb bzw. den Ortsverein bezogenen Angelegenheiten des Fachbereichs, gemäß § 53 Abs. 2 und der Anlage 1, wahr.

## **4.4 Bezirksfachbereich**

### **4.4.1 Räumliche Gliederung**

Bezirksfachbereiche können in einem Bezirk oder mehrere Bezirke umfassend gebildet werden. Über die Bildung von Bezirksfachbereichen entscheidet der Landesbezirksfachbereichsvorstand.

### **4.4.2 Aufgaben**

Die wesentlichen Aufgaben des Fachbereichs im Bezirk ergeben sich aus der Anlage 1.

#### **4.4.3 Bezirksfachbereichskonferenz bzw. -versammlung**

Die Bezirksfachbereichskonferenz findet grundsätzlich als Delegiertenversammlung statt. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksfachbereichsvorstand, in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl, festgelegt.

Die Einladung zu einer ordentlichen Bezirksfachbereichskonferenz erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin. Die Einladung zu einer ordentlichen Bezirksfachbereichsversammlung erfolgt entweder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin oder durch entsprechende Veröffentlichung in der ver.di Mitgliederzeitung Publik oder dem Fachbereichsmagazin be.wegen.

Die Bezirksfachbereichskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss der ver.di Rahmenwahl- und Verfahrensordnung für satzungsgemäße Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen entsprechen.

Über die Bezirksfachbereichskonferenz ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und von einem Mitglied der Tagungsleitung zu unterzeichnen.

Außerordentliche Bezirksfachbereichskonferenzen kann der Bezirksfachbereichsvorstand einberufen. Der Bezirksfachbereichsvorstand hat eine außerordentliche Bezirksfachbereichskonferenz einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Delegierten der letzten ordentlichen Bezirksfachbereichskonferenz dieses beantragen. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Bezirksfachbereichskonferenz gelten die sonstigen Bestimmungen einer ordentlichen Konferenz entsprechend.

Soweit in Bezirken die Mitglieder weder einer Betriebsgruppe noch einer Ortsgruppe des Fachbereichs zugeordnet werden können, wird in diesen Bezirken eine Bezirksfachbereichsmitgliederversammlung an Stelle der Bezirksfachbereichskonferenz durchgeführt. Für die Einberufung und Durchführung der Bezirksfachbereichsmitgliederversammlungen gelten die auf den Bezirksfachbereichskonferenzen anzuwendenden Bestimmungen entsprechend.

Die Bezirksfachbereichskonferenzen bzw. -versammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Zahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Bezirksfachbereichsvorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Bezirksfachbereichsvorstandes;
- Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden;
- Wahl ihrer KandidatenInnen für den Bezirksvorstand;
- Wahl ihrer Delegierten zur Bezirkskonferenz;
- Wahl ihrer Delegierten zur Landesbezirksfachbereichskonferenz und zur Bundesfachbereichskonferenz;
- Wahl ihrer Delegierten zur Landesbezirkskonferenz und zum Bundeskongress;
- Entgegennahme des Geschäfts- und des Finanzberichts des Bezirksfachbereichsvorstandes;
- Entlastung des Bezirksfachbereichsvorstandes;
- Entscheidung über Aufträge an den Bezirksfachbereichsvorstand sowie über Anträge an die Landesbezirksfachbereichskonferenz, den Landesbezirksfachbereichsvorstand, die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsvorstand und an die Bezirkskonferenz sowie den Bezirksvorstand.



#### **4.4.4 Bezirksfachbereichsvorstand**

Der Bezirksfachbereichsvorstand wird von der Bezirksfachbereichskonferenz bzw. -versammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Jede Fachgruppe muss durch mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.

Der Bezirksfachbereichsvorstand nimmt die auf den Bezirk bezogenen Angelegenheiten seines Fachbereichs, gemäß § 53 Abs. 2 der Satzung und der Anlage 1, wahr.

#### **4.5 Landesbezirksfachbereich**

##### **4.5.1 Räumliche Gliederung**

Basierend auf den Eckpunkten des Zielmodells, wie sie auf den a. o. Kongressen im Herbst 1999 beschlossen wurden, sowie den Entscheidungen der Go-ver.di am 09.07.2000 zu den Statuten besteht der Fachbereich aus neun Landesbezirksfachbereichen.

##### **4.5.2 Aufgaben**

Die wesentlichen Aufgaben des Fachbereichs im Landesbezirk ergeben sich aus den §§ 54 und 55 der Satzung sowie der Anlage 1.

##### **4.5.3. Landesbezirksfachbereichskonferenz**

Die Landesbezirksfachbereichskonferenz findet als Delegiertenversammlung statt. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesbezirksfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt.

Die Delegierten der Landesbezirksfachbereichskonferenz bilden entsprechend ihrer jeweiligen Fachgruppenzugehörigkeit die Landesbezirksfachgruppenkonferenzen. Die Landesbezirksfachgruppenkonferenzen sind Teil der Landesbezirksfachbereichskonferenz.

Zu der Landesbezirksfachbereichskonferenz wird vom Landesbezirksfachbereichsvorstand eingeladen. Die Einladung der ordentlichen Landesbezirksfachbereichskonferenz erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin. Zusätzlich erfolgt eine Ankündigung der Konferenz in geeigneter Form mindestens 3 Wochen vor der Konferenz.

Die Landesbezirksfachbereichskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss der ver.di Rahmenwahl- und Verfahrensordnung für satzungsgemäße Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen entsprechen.

Über die Landesbezirksfachbereichskonferenz ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und von einem Mitglied der Tagungsleitung zu unterzeichnen.

Außerordentliche Landesbezirksfachbereichskonferenzen kann der Landesbezirksfachbereichsvorstand einberufen.

Der Landesbezirksfachbereichsvorstand hat eine außerordentliche Landesbezirksfachbereichskonferenz einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Delegierten der letzten ordentlichen Landesbezirksfachbereichskonferenz dieses beantragen. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Landesbezirksfachbereichskonferenz gelten die sonstigen Bestimmungen einer ordentlichen Konferenz entsprechend.

Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesbezirksfachbereichskonferenz gehören insbesondere:

- Festlegung der Zahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Landesbezirksfachbereichsvorstands;
- Wahl der Mitglieder des Landesbezirksfachbereichsvorstandes
- Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner StellvertreterIn
- Wahl der Delegierten des Fachbereichs zur Landesbezirkskonferenz;
- Wahl der Delegierten zur Bundesfachbereichskonferenz;
- Wahl der Delegierten zum Bundeskongress;
- Nominierung der KandidatenInnen des Fachbereichs für den Landesbezirksvorstand;
- Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Finanzberichts des Landesbezirksfachbereichsvorstandes und des Berichts der Revisionskommission;
- Entlastung des Landesbezirksfachbereichsvorstandes;
- Entscheidung über Aufträge an den Landesbezirksfachbereichsvorstand und über Anträge an die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsvorstand und an die Landesbezirkskonferenz sowie den Landesbezirksvorstand.

Die Landesbezirksfachgruppenkonferenzen innerhalb der Landesbezirksfachbereichskonferenzen haben folgende Aufgaben:

- Wahl eines Vorstandes und der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden;
- Nominierung ihrer KandidatenInnen für die Wahl des Landesbezirksfachbereichsvorstandes;
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Landesbezirksfachgruppenvorstandes;
- Entscheidung über Aufträge an den Landesbezirksfachgruppenvorstand, den Landesbezirksfachbereichsvorstand sowie über Anträge an die Landesbezirksfachbereichskonferenz.

#### **4.5.4 Landesbezirksfachbereichsvorstand**

Der Landesbezirksfachbereichsvorstand wird von der Landesbezirksfachbereichskonferenz gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Jede Fachgruppe muss durch mindestens zwei Mitglieder im Vorstand vertreten sein. Sie werden auf Vorschlag der Landesbezirksfachgruppenkonferenzen gewählt.

Der Landesbezirksfachbereichsvorstand nimmt die auf den Landesbezirk bezogenen Angelegenheiten seines Fachbereichs gemäß § 55 Abs. 2 der Satzung und der Anlage 1 in Zusammenarbeit mit dem/der Landesbezirksfachbereichsleiter/in wahr.

Die Regelungen zur Größe und Zusammensetzung der Landesbezirksfachgruppenvorstände werden durch den Landesbezirksfachbereichsvorstand festgelegt.

Die Regelungen zur Zusammensetzung des Landesbezirksfachbereichsvorstandes werden durch den Landesbezirksfachbereichsvorstand festgelegt.

### **4.6 Bundesfachbereich**

#### **4.6.1 Aufgaben**

Die wesentlichen Aufgaben des Fachbereichs im Bund ergeben sich aus den §§ 46, 57 und 58 der Satzung sowie der Anlage 1.

#### 4.6.2 Bundesfachbereichskonferenz

Die Bundesfachbereichskonferenz findet als Delegiertenversammlung statt. Die Delegierten der Bundesfachbereichskonferenz bilden entsprechend ihrer jeweiligen Fachgruppenzugehörigkeit gemeinsam die Bundesfachgruppenkonferenzen.

Die Bundesfachgruppenkonferenzen sind Teil der Bundesfachbereichskonferenz.

Die Bundesfachbereichskonferenz wird vom Bundesfachbereichsvorstand einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Bundesfachbereichskonferenz erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Termin.

Die Bundesfachbereichskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Über die Bundesfachbereichskonferenz ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und von einem Mitglied der Tagungsleitung zu unterzeichnen.

Außerordentliche Bundesfachbereichskonferenzen kann der Bundesfachbereichsvorstand einberufen. Der Bundesfachbereichsvorstand hat eine außerordentliche Bundesfachbereichskonferenz einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Delegierten der letzten ordentlichen Bundesfachbereichskonferenz dieses beantragen. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Bundesfachbereichskonferenz gelten die sonstigen Bestimmungen einer ordentlichen Konferenz entsprechend. Der Bundesfachbereichsvorstand kann die Einberufungsfrist verkürzen.

Die Bundesfachbereichskonferenz soll etwa 200 Delegierte umfassen.

Der Bundesfachbereichsvorstand legt den Delegiertenschlüssel für die Bundesfachbereichskonferenz, unter Beachtung einer angemessenen Berücksichtigung der Repräsentanz der Fachgruppen in den jeweiligen Landesbezirken, fest.

Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesfachbereichskonferenz gehören insbesondere:

- Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik im Fachbereich;
- Festlegung der Zahl der Mitglieder des Bundesfachbereichsvorstands;
- Wahl der Mitglieder des Bundesfachbereichsvorstands nach dem Strukturvorschlag des Bundesfachbereichsvorstands
- Wahl ihrer Delegierten zum Bundeskongress;
- Nominierung eines/einer Leiters/in des Fachbereichs als Mitglied des Bundesvorstands durch Wahl auf der Bundesfachbereichskonferenz;
- Nominierung der Mitglieder des Fachbereichs im Gewerkschaftsrat;
- Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für die Bundesfachbereichskonferenz satzungsrechtlich vorgesehener Berichte;
- Entscheidung über Aufträge an den Bundesfachbereichsvorstand sowie über Anträge an den Bundesvorstand, den Gewerkschaftsrat und den Bundeskongress.

Die Bundesfachgruppenkonferenzen innerhalb der Bundesfachbereichskonferenzen haben folgende Aufgaben:

- Wahl eines Vorstands und der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden;
- Nominierung ihrer Kandidaten für die Wahl des Bundesfachbereichsvorstands;
- Vorschlag zur Nominierung von Mitgliedern des Fachbereichs im Gewerkschaftsrat;
- Nominierung ihrer Kandidaten für die Wahl ihrer Delegierten zum Bundeskongress;
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Bundesfachgruppenvorstands;
- Entscheidung über Aufträge an den Bundesfachgruppenvorstand, den Bundesfachbereichsvorstand sowie über Anträge an die Bundesfachbereichskonferenz.

#### **4.6.3 Bundesfachbereichsvorstand**

Der Bundesfachbereichsvorstand wird von der Bundesfachbereichskonferenz gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.

Jede Fachgruppe muss durch mindestens zwei Mitglieder im Vorstand vertreten sein. Die VertreterInnen der Fachgruppen werden auf Vorschlag der Bundesfachgruppenkonferenzen gewählt.

Der Bundesfachbereichsvorstand nimmt die auf den Bund bezogenen Angelegenheiten seines Fachbereichs gemäß § 58 Abs. 2 sowie der Anlage 1 in Zusammenarbeit mit dem/der Bundesfachbereichsleiter/in wahr.

Der Bundesfachbereichsvorstand wählt aus seiner Mitte den/die ehrenamtliche Vorsitzende und ein Präsidium. Näheres bestimmt die vom Bundesfachbereichsvorstand zu beschließende Geschäftsordnung des Bundesfachbereichs.

Die Regelungen über Größe und Zusammensetzung für die Bundesfachgruppenvorstände werden durch den Bundesfachbereichsvorstand festgelegt.

Die Regelungen über die Zusammensetzung für den Bundesfachbereichsvorstand werden durch den Bundesfachbereichsvorstand festgelegt.

### **4.7 Gruppenvertretung**

#### **4.7.1 Jugend**

Die Jugend erhält die Möglichkeit auf allen Ebenen des Fachbereichs und der Fachgruppen Fachkreise einzurichten.

Zur Durchführung der Jugendarbeit werden im Rahmen der jeweiligen Unterbudgets des Fachbereichs angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

#### **4.7.2 Seniorinnen/Senioren**

Auf Ortsebene des Fachbereichs ist SeniorInnenarbeit zu erhalten bzw. zu ermöglichen. Hierfür werden angemessene Haushaltsmittel bereitgestellt.

#### **4.7.3 Gruppenvertretungen nach Punkt H. der ver.di Satzung**

Zur Bearbeitung spezifischer fachbereichsbezogener Fragestellungen von Gruppen nach Punkt H. der Satzung kann der Fachbereichsvorstand der jeweiligen Ebene Arbeitsgruppen oder Projekte einrichten.

## **5. Budgetierung**

### **5.1 Personalbudget**

Das Unterbudget des Fachbereichs für Personalkosten wird zur Optimierung der Betreuungsarbeit im Fachbereich abweichend von den Grundsätzen der Budgetierungsrichtlinie verteilt.

Vom Personalkostenbudget der Planungseinheit aus Landesbezirk/Bezirken wird jeweils ein Wert in Höhe von 1% der Beitragseinnahmen zum Personalkostenbudget des Bundes umverteilt.

### **5.2 Sachmittelbudget**

Das Budget für Sachmittel des Fachbereiches verteilt sich zwischen den Budgetierungsebenen Bund und Land entsprechend den Festlegungen der Budgetierungsrichtlinie.

Zwischen den Budgetierungsebenen (Landesbezirksfachbereich/Bezirksfachbereich bzw. Bundesfachbereich) können Sachkostenerstattungen im Umlageverfahren vereinbart werden.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben stehen den Betriebsgruppen und Ortsvereinen 4 % der jeweiligen Beitragseinnahmen zu.

Die erforderlichen Mittel werden durch Umwidmung von Personalkosten in Sachkosten aus dem Gemeinschaftsbudget des Landesbezirksfachbereichs und seiner Bezirksfachbereiche bereit gestellt.

Die Entscheidung hierüber trifft der Landesbezirksfachbereichsvorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksfachbereichsvorständen.

Die Betriebsgruppenvorstände und Ortsvereinsvorstände können, entsprechend den bisherigen Rechten, für ihre Finanzmittel Konten eröffnen, führen und schließen.

## **6. Personal**

Die fachliche Personalsteuerung und -planung erfolgt für den Bundesfachbereich durch die/den Bundesfachbereichsleiter/in oder durch eine/n von ihr/ihm Beauftragte/n. Für den Landesbezirks- und Bezirksfachbereich nimmt diese Funktion die/der Landesfachbereichsleiter/in wahr.

## **Anlage 1 zu den Fachbereichsstatuten Postdienste, Speditionen und Logistik**

Aufgaben des Fachbereichs Postdienste, Speditionen und Logistik und ihre Zuordnung zu den Ebenen (unverändert)

### **1. Mitgliederwerbung**

#### **Bund**

- Bereitstellung von Werbematerial für die Mitgliederwerbung, Koordination von Werbeaktionen und zentrale Aufbereitung relevanter Daten

#### **Landesbezirk**

- regionale Koordination von Werbeaktionen und regionale Aufbereitung relevanter Daten
- Unterstützung der Mitgliederwerbung in den Bezirken

#### **Bezirk**

- Mitgliederwerbung sowie Beratung und Unterstützung der örtlichen/betrieblichen WerberInnen

#### **Ort/Betrieb**

- Durchführung der Mitgliederwerbung

### **2. Beratung und Unterstützung der Mitglieder sowie Mitgliederkontakte**

#### **Landesbezirk**

- Beratung von Mitgliedern in Einzelfällen in Abstimmung mit den zuständigen Bezirken

#### **Bezirk**

- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Abstimmung mit den örtlichen/betrieblichen Gliederungen

#### **Ort/Betrieb**

- Beratung und Unterstützung der Mitglieder

### **3. Projekte zur Erschließung bisher nicht organisierter Betriebe**

#### **Bund**

- Entwicklung von Konzepten zur Erschließung von Betrieben, zum Aufbau gewerkschaftlicher und betriebsrätlicher Strukturen, sowie deren Umsetzung unter Einbeziehung der Landesbezirksfachbereiche und Bezirksfachbereiche

#### **Landesbezirk**

- Unterstützung der Projekte auf Ebene des Landesbezirksfachbereiches

#### **Bezirk**

- Unterstützung der Projekte auf Ebene der Bezirksfachbereiche

### **4. Branchenpolitik, national und international**

#### **Bund**

- Entwicklung von Handlungskonzepten für die Betriebs-, Unternehmens- und Branchenpolitik, deren Durchführung auf Bundesebene und regionale Koordination sowie Analyse und Bewertung relevanter Entwicklungen und Branchentrends
- Zusammenarbeit in fachbereichsspezifischen Fragen mit verwandten Gewerkschaften auf nationaler und internationaler Ebene
- Durchführung der Verhandlungen zu branchenpolitischen EU-Vereinbarungen

#### **Landesbezirk**

- regionale Durchführung der Betriebs- und Branchenpolitik (Strukturpolitik) auf der Grundlage zentraler Handlungskonzepte

#### **Bezirk**

- bezirkliche Betriebs-, Unternehmens- und Branchenpolitik und Umsetzung zentraler Handlungskonzepte

## **5. Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung**

### **Bund**

- Entwicklung von Konzepten für die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung sowie Koordination der regionalen Durchführung
- Betreuung von Unternehmen und Konzernen von zentraler/strategischer Bedeutung unter Einbeziehung von Landesbezirken und Bezirken in Betreuungsteams

### **Landesbezirk**

- Betreuung in der Region ansässiger Unternehmen, sowie von Konzernen und landesbezirksübergreifenden Unternehmen in Absprache mit dem Bundesfachbereich und Mitarbeit in Betreuungsteams
- Unterstützung der Bezirke in der Betriebs- und Unternehmensbetreuung

### **Bezirk**

- Betriebsbetreuung
- Konzern- und Unternehmensbetreuung in Absprache mit dem Bundes- und Landesbezirksfachbereich

## **6. Beamtenpolitik**

### **Bund**

- Entwicklung und Durchführung der fachbereichsbezogenen Beamtenpolitik

### **Landesbezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Beamtenpolitik

### **Bezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Beamtenpolitik

## **7. Tarifpolitik**

### **Bund**

- Tarifpolitik, national und international
- Entwicklung branchenpolitischer Grundsätze zur Tarifpolitik
- Koordination der regionalen Tarifpolitik
- Aufbereitung tarifpolitischer Schwerpunktthemen
- Durchführung der Verhandlungen von Haustarifverträgen bei zentraler/strategischer Bedeutung
- Durchführung der Verhandlungen bundesweit geltender Tarifverträge
- Durchführung der Verhandlungen zu tarifpolitischen EU-Vereinbarungen und internationalen Tarifverträgen
- Bildung und Betreuung von Tarif- und Verhandlungskommissionen
- Besetzung fachbereichs- und landesbezirksübergreifender Tarifkommissionen
- Koordination der Tarifpolitik mit der Gesamtorganisation
- Koordination der Tarifpolitik mit den Fachbereichen 1, 2, 11 und 12 im Rahmen der Vorgaben der Gesamtorganisation

### **Landesbezirk**

- Durchführung von Verhandlungen zu Haustarifverträgen soweit diese Aufgabe nicht vom Bundesfachbereich wahrgenommen wird
- Durchführung von Verhandlungen regional geltender Tarifverträge
- Bildung regionaler Tarifkommissionen
- Besetzung regionaler fachbereichsübergreifender Tarifkommissionen

### **Bezirk**

- Unterstützung der örtlichen/betrieblichen Ebene bei der Schaffung von Grundlagen und Voraussetzungen für aktive Tarifpolitik und deren praktische Umsetzung
- Umsetzung der Tarifpolitik des Fachbereichs



#### **Ort/Betrieb**

- Schaffung von Grundlagen und Voraussetzungen für aktive Tarifpolitik und deren praktische Umsetzung

### **8. Wahrnehmung der Aufgaben in der Unternehmensmitbestimmung**

#### **Bund**

- Aufstellen von zentralen Richtlinien für die Besetzung und Betreuung von ArbeitnehmervertreterInnen in Aufsichtsräten im Fachbereich
- Umsetzung der Richtlinie auf Bundesebene

#### **Landesbezirk**

- Umsetzung der Richtlinie zur Besetzung und Betreuung von ArbeitnehmervertreterInnen in Aufsichtsräten auf regionaler Ebene

#### **Bezirk**

- Umsetzung der Richtlinie zur Besetzung und Betreuung von ArbeitnehmervertreterInnen in Aufsichtsräten auf bezirklicher Ebene

### **9. Politische Grundsatzfragen**

#### **Bund**

- Entwicklung von Konzepten zu fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen in Zusammenarbeit mit der Gesamtorganisation und deren Umsetzung auf Bundesebene sowie Koordination der diesbezüglichen Aktivitäten des Fachbereichs auf Landesbezirksebene

#### **Landesbezirk**

- Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzepten zu fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen sowie deren regionale Umsetzung

#### **Bezirk**

- Mitwirkung an der Willensbildung zu fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen und Umsetzung zentraler Konzepte

### **10. Ordnungspolitik**

#### **Bund**

- Entwicklung fach- und ordnungspolitischer Konzepte in Zusammenarbeit mit der Gesamtorganisation und Koordination mit den Fachbereichen 2, 9, 11 und 12 sowie Lobbyarbeit auf nationaler und internationaler Ebene ggf. in Kooperation mit weiteren Fachbereichen

#### **Landesbezirk**

- regionale Durchführung fach- und ordnungspolitischer Lobbyarbeit im Rahmen der zentralen Konzepte, ggf. in Kooperation mit weiteren Fachbereichen im Landesbezirk

#### **Bezirk**

- bezirkliche fach- und ordnungspolitische Lobbyarbeit

#### **Ort/Betrieb**

- örtliche fachpolitische Lobbyarbeit

### **11. Einflussnahme auf die Gestaltung des Gefahrgutrechts**

#### **Bund**

- Entwicklung von Konzepten zur Einflussnahme auf die Gestaltung des nationalen und internationalen Gefahrgutrechts in Zusammenarbeit mit der Gesamtorganisation und deren Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie Koordination der diesbezüglichen Aktivitäten des Fachbereichs auf Landesbezirksebene

#### **Landesbezirk**

- Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzepten zur Einflussnahme auf die Gestaltung des Gefahrgutrechts sowie deren regionale Umsetzung



## **12. Frauen- und Gleichstellungspolitik**

### **Bund**

- Entwicklung von Konzepten der fachbereichsbezogenen Frauen- und Gleichstellungspolitik sowie deren Umsetzung auf Bundesebene

### **Landesbezirk**

- Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzepten der fachbereichsbezogenen Frauen- und Gleichstellungspolitik sowie deren regionale Umsetzung

### **Bezirk**

- Mitwirkung an der Willensbildung zur fachbereichsbezogenen Frauen- und Gleichstellungspolitik sowie deren bezirkliche Umsetzung

### **Ort/Betrieb**

- Mitwirkung an der Willensbildung zur fachbereichsbezogenen Frauen- und Gleichstellungspolitik sowie deren örtliche/betriebliche Umsetzung

## **13. Jugendarbeit**

### **Bund**

- Entwicklung von Konzepten für die fachbereichsbezogene Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der Gesamtorganisation und deren Umsetzung auf Bundesebene

### **Landesbezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Jugendarbeit in Abstimmung mit der Gesamtorganisation auf Landesbezirksebene

### **Bezirk**

- Mitwirkung an der Willensbildung zur fachbereichsbezogenen Jugendarbeit und deren Durchführung in Abstimmung mit der Gesamtorganisation auf Bezirksebene

### **Ort/Betrieb**

- Mitwirkung an der Willensbildung zur fachbereichsbezogenen Jugendarbeit und deren Durchführung in Abstimmung mit dem Bezirksfachbereich auf örtlicher/betrieblicher Ebene

## **14. SeniorInnenarbeit**

### **Bund**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen SeniorInnenarbeit auf Bundesebene

### **Landesbezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen SeniorInnenarbeit auf regionaler Ebene

### **Bezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen SeniorInnenarbeit auf bezirklicher Ebene

### **Ort/Betrieb**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen SeniorInnenarbeit auf betrieblicher/örtlicher Ebene

## **15. Behindertenarbeit**

### **Bund**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Behindertenarbeit auf Bundesebene

### **Landesbezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Behindertenarbeit auf regionaler Ebene

### **Bezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Behindertenarbeit auf bezirklicher Ebene

### **Ort/Betrieb**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Behindertenarbeit auf betrieblicher/örtlicher Ebene

## **16. Berufs- und Statusgruppenarbeit**

### **Bund**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Berufs- und Statusgruppenarbeit auf Bundesebene

### **Landesbezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Berufs- und Statusgruppenarbeit auf regionaler Ebene

### **Bezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Berufs- und Statusgruppenarbeit auf bezirklicher Ebene

### **Ort/Betrieb**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Berufs- und Statusgruppenarbeit auf betrieblicher/örtlicher Ebene

## **17. Beratung und Unterstützung der Betriebs- und Ortsgruppen**

### **Bund**

- Entwicklung von Rahmenkonzepten zur Unterstützung von Betriebsgruppen

### **Landesbezirk**

- Unterstützung der Orts- und Betriebsgruppenarbeit der Bezirke

### **Bezirk**

- Unterstützung von Orts- und Betriebsgruppen

### **Ort/Betrieb**

- Vorbereiten von Betriebsrats-, Jugend- und Auszubildendenvertreterwahlen sowie Benennen von Personenvorschlägen für die Teilnahme an überbetrieblichen gewerkschaftlichen Bildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Vertrauensleute

## **18. Beratung und Unterstützung der Vertrauensleute**

### **Bund**

- Entwicklung von Konzepten für die Vertrauensleutearbeit

### **Landesbezirk**

- Durchführung regionaler Aktivitäten zur Förderung der Vertrauensleutearbeit

### **Bezirk**

- Beratung und Unterstützung der Vertrauensleute

### **Ort/Betrieb**

- Beratung und Unterstützung der Vertrauensleute

## **19. Beratung und Vertretung freier und nicht betriebsgebundener Mitglieder**

### **Bund**

- Entwicklung von Konzepten für die Beratung und Vertretung freier und nicht betriebsgebundener Mitglieder und deren Umsetzung auf Bundesebene

### **Landesbezirk**

- Beratung und Vertretung freier und nicht betriebsgebundener Mitglieder auf der Grundlage der Konzepte des Bundesfachbereiches

### **Bezirk**

- Beratung und Vertretung freier und nicht betriebsgebundener Mitglieder in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereich

## **20. Berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik**

### **Bund**

- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik in Zusammenarbeit mit der Gesamtorganisation

### **Landesbezirk**

- regionale Durchführung der beruflichen Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik auf der Grundlage der zentralen Konzepte des Bundesfachbereichs in Abstimmung mit der Gesamtorganisation auf Landesebene

## **21. Gewerkschaftliche Bildungsarbeit**

### **Bund**

- Entwicklung von Konzepten für die fachbereichsbezogene Bildungsarbeit und Durchführung zentraler Maßnahmen

### **Landesbezirk**

- Durchführung regionaler fachbereichsbezogener Bildungsarbeit auf Grundlage der zentralen Konzepte des Bundesfachbereichs

### **Bezirk**

- Durchführung bezirklicher fachbereichsbezogener Bildungsarbeit in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereich

### **Ort/Betrieb**

- Durchführung betrieblicher und örtlicher fachbereichsbezogener Bildungsarbeit

## **22. Öffentlichkeitsarbeit**

### **Bund**

- Konzeptionelle Gesamtverantwortung für die fachbereichsbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie Entwicklung von Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit der Ebenen im Fachbereich

### **Landesbezirk**

- fachbereichsbezogene Öffentlichkeitsarbeit im Landesbezirk im Rahmen der Richtlinien des Bundesvorstands und in Abstimmung mit dem Bundesfachbereich

### **Bezirk**

- fachbereichsbezogene Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk im Rahmen der Richtlinien des Bundesvorstandes und in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereich

## **23. Mobilisierung**

### **Bund**

- Entwicklung fachbereichsbezogener Mobilisierungskonzepte sowie Planung und Koordination zentraler Maßnahmen fachbereichsbezogener Mobilisierung

### **Landesbezirk**

- Koordination der fachbereichsbezogenen Mobilisierung in den Bezirken

### **Bezirk**

- fachbereichsbezogene Mobilisierung in den Bezirken

### **Ort/Betrieb**

- fachbereichsbezogene Mobilisierung auf Betriebs- und Ortsebene

## **24. Aktionen**

### **Bund**

- zentrale Planung fachbereichsbezogener nationaler und internationaler Aktionen sowie Koordination und Unterstützung ihrer regionalen Durchführung

### **Landesbezirk**

- Planung regionaler fachbereichsbezogener Aktionen in Abstimmung mit dem Fachbereich im Bund
- Unterstützung bezirklicher fachbereichsbezogener Aktionen

### **Bezirk**

- Planung bezirklicher Aktionen in Abstimmung mit dem Fachbereich im Landesbezirk
- Durchführung zentraler, regionaler und bezirklicher Aktionen
- Unterstützung örtlicher/betrieblicher Aktionen

**Ort/Betrieb**

- Planung und Durchführung örtlicher/betrieblicher Aktionen in Abstimmung mit dem Fachbereich im Bezirk
- Beteiligung an und Unterstützung von zentralen, regionalen und bezirklichen Aktionen

**25. Budgetverantwortung und Personaleinsatz****Bund**

- Planung und Steuerung des Fachbereichsbudgets auf Bundesebene sowie des fachbereichsbezogenen Personaleinsatzes
- Durchführung von fachbereichsbezogenen SekretärInnentagungen und –schulungen

**Landesbezirk**

- Planung und Steuerung des Fachbereichsbudgets auf Landesbezirks- und Bezirksebene sowie des fachbereichsbezogenen Personaleinsatzes

**Bezirk**

- Verantwortung des Unterbudgets für Sachkosten auf Bezirksebene

**26. Technologiepolitik und –beratung****Bund**

- Entwicklung von Konzepten fachbereichsbezogener Technologiepolitik und -beratung in Abstimmung mit der Gesamtorganisation auf Bundesebene

**Landesbezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Technologiepolitik und -beratung in Abstimmung mit der Gesamtorganisation auf Landesbezirksebene

**Bezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Technologiepolitik und -beratung in Abstimmung mit der Gesamtorganisation auf Bezirksebene

**27. Gesundheits- und Arbeitsschutz****Bund**

- Entwicklung von Konzepten zur Förderung des fachbereichsbezogenen Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Zusammenarbeit mit der Gesamtorganisation und deren Umsetzung auf Bundesebene

**Landesbezirk**

- Förderung des fachbereichsbezogenen Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Abstimmung mit der Gesamtorganisation auf Landesbezirksebene

**Bezirk**

- Förderung des fachbereichsbezogenen Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Abstimmung mit der Gesamtorganisation auf Bezirksebene

**Ort/Betrieb**

- Förderung des fachbereichsbezogenen Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Abstimmung mit dem Bezirksfachbereich

**28. Förderung ehrenamtlicher Gremien****Bund**

- Begleitung und Unterstützung der Bundesfachgruppenvorstände
- Koordination der Fachgruppenarbeit
- Durchführung zentraler Workshops und Projekte zu fachbereichs- oder fachgruppen-spezifischen Themen
- Steuerung und Koordination der fachbereichsbezogenen Arbeit in den Landesbezirken und Fachgruppen

**Landesbezirk**

- Begleitung und Unterstützung der Landesbezirksfachgruppenvorstände

- Steuerung und Koordination der fachbereichsbezogenen Arbeit in den Bezirken und Fachgruppen
- Durchführung regionaler Workshops und Projekte zu fachbereichs- oder fachgruppenspezifischen Themen

#### **Bezirk**

- Begleitung und Unterstützung der Bezirksfachgruppenvorstände
- Koordination der bezirklichen Fachgruppenarbeit

### **29. Betriebliche Sozialpolitik**

#### **Bund**

- Entwicklung von Konzepten für die fachbereichsbezogene Sozialpolitik in Zusammenarbeit mit der Gesamtorganisation und deren Umsetzung auf Bundesebene

#### **Landesbezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Sozialpolitik in Abstimmung mit der Gesamtorganisation auf Landesbezirksebene

#### **Bezirk**

- Durchführung der fachbereichsbezogenen Sozialpolitik in Abstimmung mit der Gesamtorganisation auf Bezirksebene

### **30. Vertretung in Selbstverwaltungseinrichtungen**

#### **Bund**

- Mitwirkung bei der Besetzung bzw. Besetzung der dem Fachbereich in ver.di zustehenden Plätze in Selbstverwaltungseinrichtungen der Branche

#### **Landesbezirk**

- Mitwirkung bei der Besetzung bzw. Besetzung der dem Fachbereich in ver.di zustehenden Plätze in Selbstverwaltungseinrichtungen der Branche

#### **Bezirk**

- Mitwirkung bei der Besetzung bzw. Besetzung der dem Fachbereich in ver.di zustehenden Plätze in Selbstverwaltungseinrichtungen der Branche

#### **Ort/Betrieb**

- Mitwirkung bei der Besetzung bzw. Besetzung der dem Fachbereich in ver.di zustehenden Plätze in Selbstverwaltungseinrichtungen der Branche

### **31. Vertretung in Selbsthilfeeinrichtungen von Unternehmen**

#### **Bund**

- Entwicklung von Konzepten für die Mitwirkung in Selbsthilfeeinrichtungen der Unternehmen sowie die Besetzung der entsprechenden Positionen

#### **Landesbezirk**

- Besetzung von Positionen in Selbsthilfeeinrichtungen der Unternehmen im Fachbereich auf Landesbezirksebene

#### **Bezirk**

- Besetzung von Positionen in Selbsthilfeeinrichtungen der Unternehmen im Fachbereich auf Bezirksebene

#### **Ort/Betrieb**

- Besetzung von Positionen in Selbsthilfeeinrichtungen der Unternehmen im Fachbereich auf Betriebsebene

**32. Kooperation mit anderen DGB-Gewerkschaften, zu denen sich aufgrund des Organisationsbereiches Schnittstellen ergeben, in Zusammenarbeit mit der Gesamtorganisation**

**Bund**

- Kooperation mit anderen DGB-Gewerkschaften, zu denen sich aufgrund des Organisationsbereiches Schnittstellen ergeben, in Zusammenarbeit mit der Gesamtorganisation

**33. Interne Kommunikation**

**Bund**

- Sicherung des fachbereichsinternen Kommunikationsflusses zu den Ebenen des Fachbereichs sowie die zentrale Informationssammlung und –bereitstellung

**Landesbezirk**

- Sicherung des fachbereichsinternen Kommunikationsflusses zum Fachbereich in den Bezirken bzw. auf Bundesebene

**Bezirk**

- Sicherung des fachbereichsinternen Kommunikationsflusses zu den Orts- und Betriebsgruppen im Fachbereich bzw. zum Fachbereich auf Landesbezirksebene

**Ort/Betrieb**

- Sicherung des fachbereichsinternen Kommunikationsflusses zum Fachbereich auf Bezirksebene

## **Anlage 2 zu Punkt 4.1. Organisatorische Gliederung der Fachbereichsstatuten Postdienste, Speditionen und Logistik**

Gemeinsamer Bundesfachgruppenausschuss Postbank-Konzern

Der gemeinsam mit dem Fachbereich 1 gebildete Bundesfachgruppenausschuss Postbank-Konzern besteht aus 30 Mitgliedern, die zur Hälfte aus Vertreter/innen der Bundesfachgruppe Bankgewerbe des Fachbereichs 1 und der Bundesfachgruppe Postdienste des Fachbereichs 10 bestehen (einschließlich 2 Jugendmandate je Fachbereich und 1 SeniorInnenmandat des FB 1).

Die Mitglieder des Bundesfachgruppenausschusses Postbank-Konzern werden jeweils von ihren Bundesfachgruppenvorständen benannt.  
Für Nachbenennungen gilt das gleiche Verfahren.

Der Bundesfachgruppenausschuss Postbank-Konzern kann betriebliche Funktionäre des Postbank-Konzerns zu seinen Sitzungen als Gäste hinzuziehen.

Die jeweils im Bundesfachgruppenausschuss vertretenen Mitglieder entsenden jeweils 2 Vertreter/innen in ihren jeweiligen Bundesfachgruppenvorstand.

Die im Bundesfachgruppenausschuss vertretenen Mitglieder der Bundesfachgruppe Postdienste des Fachbereichs 10 entsenden 2 Vertreter/innen ohne Stimmrecht in den Bundesfachgruppenvorstand Bankgewerbe des Fachbereichs 1.

Der Bundesfachgruppenausschuss Postbank-Konzern hat Antragsrechte in die Bundesfachgruppenvorstände Bankgewerbe, Fachbereich 1 und Postdienste, Fachbereich 10.

Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung des Bundesfachgruppenausschuss Postbank-Konzern geregelt.

Fachgruppenvorstände auf regionaler Ebene

Auf Landes- und Bezirksebene sollen die Mitglieder, die in der PB Filialvertrieb AG beschäftigt sind, in die entsprechenden ver.di-Gremien des Fachbereich 1 einbezogen werden.